



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

85  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 8. Februar 2010

Nummer 5

### Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
85.	Widmung und Umstufung von Teilstrecken der B 399 in Hürtgenwald Seite 85	92.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises Seite 89
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	93.	24. Sitzung der Verbandsversammlung der civitec am Donnerstag, den 25. Februar 2010, um 10.00 Uhr, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg – 5. Etage, Raum M 5.18/5.19 Seite 90
86.	Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von gelbem Rundumlicht für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen Seite 86	94.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2010 Seite 90
87.	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) eines Widerspruchsbescheides Benachrichtigung Seite 86	95.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 91
88.	Denkmalschutz; Unterschützstellung von Landes- und Bundesbauten, Stolberg Seite 86	96.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen Seite 91
89.	Genehmigungsbescheid der Otto Junker GmbH (BImSchG) Seite 87	E	Sonstige Mitteilungen
90.	Genehmigungsbescheid Metsä Tissue GmbH (BImSchG) Seite 88	97.	Liquidation Seite 91
91.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer CropScience AG, 41538 Dormagen Seite 89	98.	Liquidation Seite 91
		99.	Liquidation Seite 91

### A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 85. Widmung und Umstufung von Teilstrecken der B 399 in Hürtgenwald

Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az.: III.1-11-42/162

Düsseldorf, den 20. Januar 2010

Im Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln, sind Teilstrecken der B 399 neu-gebaut worden.

Die Teilstrecken

1. von Netzknoten (NK) 5204 020 nach NK 5204 046  
Station 3,920 bis Station 4,620 (Länge: 0,700 km)
2. von NK 5204 046 nach NK 5204 045  
Station 0,0 bis Station 0,500 (Länge: 0,500 km)

3. von NK 5204 045 nach NK 5204 010  
Station 0,000 bis Station 0,630 (Länge: 0,630 km)  
(Gesamtlänge 1-3: 1,830 km)

werden mit dem Tage der Verkehrsfreigabe am 12. Januar 2010 zur Bundesstraße gemäß § 1 Abs. 2 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) als Bestandteil der B 399 gewidmet.

Die bisherigen Teilstrecken der B 399

4. von NK 5204 020 nach NK 5204 014  
Station 3,920 bis Station 4,676 (Länge: 0,756 km)
5. von NK 5204 014 nach NK 5204 040  
Station 0,0 bis Station 0,087 (Länge: 0,087 km)
6. von NK 5204 040 nach NK 5204 010  
Station 0,000 bis Station 0,730 (Länge: 0,730 km)  
(Gesamtlänge 4-6: 1,573 km)
7. von NK 5204 040 nach NK 5204 010  
Station 0,730 bis Station 0,990 (Länge: 0,260 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden eingezogen (Ziffer 7) bzw. mit Wirkung zum

1. Januar 2011

zur Gemeindestraße (Ziffer 4–6) in der Baulast der Gemeinde Hürtgenwald (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez.: Michael Hei n z e

Abl. Reg. K 2010, S. 85

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **86. Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von gelbem Rundumlicht für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.1.1.2

Köln, 29. Januar 2010

Hiermit erteile ich nachfolgende Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVZO.

1. Sämtliche zugelassene land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen dürfen vom 1. September – 31. März des darauffolgenden Jahres mit gelbem Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO ausgerüstet werden.

Auf die Begutachtung der Fahrzeuge durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen sowie die Eintragung in die Fahrzeugpapiere wird verzichtet.

Auflagen:

1. Außerhalb des o.g. Zeitraums müssen die gelben Rundumleuchten demontiert oder abgedeckt werden.
2. Das Rundumlicht ist ganztägig bei Verkehr auf öffentlichen Straßen sowie bei Zu- und Abfahrten zum/vom Feld zu benutzen.

Im Auftrag  
gez.: G a b r y s

Abl. Reg. K 2010, S. 86

### **87. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) eines Widerspruchsbescheides Benachrichtigung**

Bezirksregierung Köln  
Az.: (65)25.2.4.3-95/06

Der an Herrn Swen Krukenberg gerichtete Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2009, Aktenzeichen (65)25.2.4.3-95/06 – (Ordnungsverfügung des Landrates des Kreises Düren vom 22. Mai 2006, Az.: 36/3–364005) kann bei der Bezirksregierung in 50670 Köln, Blumenthalstraße 33, Zimmer 394, eingesehen und abgeholt werden.

Der Widerspruchsführer ist zuletzt unter der Anschrift Gerresheimer Straße 3, 40721 Hilden gemeldet. Der Zustellungsversuch an diese Anschrift blieb erfolglos. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 14. Dezember 2009

Im Auftrag  
gez.: C r e m e r - F l o t t m a n n

Abl. Reg. K 2010, S. 86

### **88. Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Stolberg**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14–12.14

Köln, den 28. Januar 2010

Ich habe die Stadt Stolberg veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt:

Bodendenkmal

Römische Siedlung (Vicus) und Gräberfeld Gressenich

Gemarkung Gressenich

Flur 8, Flurstücke 26, 28, 147, 148

Flur 18, Flurstücke 9, 24–31, 33/1, 35–37, 83, 84, 87–89, 106, 129–141, 153–155, 182

Flur 19, Flurstücke 4/1, 8, 9, 21, 22, 23, 25, 26, 28–32, 35–37, 39/2, 39/3, 43, 44, 47, 49–51, 54/27, 55, 55/27, 56, 57, 59, 60, 63, 66–70, 90–94, 97–99, 102–105, 112, 113, 116–118, 120, 121, 123–128, 130, 131, 133–136

Flur 45, Flurstücke 17, 26, 41, 44, 58, 81, 84–94

Stadt Stolberg

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Stolberg am 14. Januar 2010.

Im Auftrag  
gez.: S c h m i t z

Abl. Reg. K 2010, S. 86

**89. Genehmigungsbescheid der  
Otto Junker GmbH (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.98.08.3.7-16-19/09-Wu/Moj

Az.: 53.98.08.3.7-8-113/09-Wu/Moj

Köln, den 1. Februar 2010

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Zum Bescheid 53.98.08.3.7-8-113/09-Wu/Moj vom 9. November 2009

I. Tenor

Auf Antrag der Otto Junker GmbH vom 27. Februar 2009 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der 9. BImSchV folgende Entscheidung:

Der Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath, wird gemäß § 8 i. V. m. § 16 BImSchG i. V. m. § 2 (1) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.7 und 3.2 jeweils Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs der Gießerei in 52152 Simmerath, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7, erteilt.

Die Teilgenehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb einer Abluftfassungsanlage mit Wärmerückgewinnung für die Hallen 1 und 3
- Errichtung und Betrieb einer Bypassregelung für die Quellen 30 und 40
- Betrieb des Lagers Harz/Härter im „Schrottlager“
- Betrieb der Entstaubungsanlage für die Putzerei
- Betrieb der Schmelzversuchsanlage für NE-Metalle
- Errichtung einer Zentralversorgung für Harz/Härter in der Gießereihalle 3
- Hallensanierung der Hallen 1 und 2

Die Teilgenehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Teilgenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Teilgenehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Teilgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung und Betrieb begonnen wird und innerhalb

weiterer drei Jahre die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilt und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die in Ziffer 5 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Teilgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Baurecht, Gewässerschutz und Immissionsschutz.

Zum Bescheid 53.98.08.3.7-16-19/09-Wu/Moj vom 4. Dezember 2009

I. Tenor

Auf Antrag der Otto Junker GmbH vom 27. Februar 2009 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der 9. BImSchV folgende Entscheidung:

Der Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath, wird gemäß § 6 und 8 i. V. m. 16 BImSchG i. V. m. § 2 (1) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.7 und 3.2 jeweils Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Gießerei in 52152 Simmerath, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7 erteilt.

Die Teilgenehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Schmelzofens mit einem Fassungsvermögen von 4,0 Tonnen
- Umstellung der Produktion auf einen 3-Schicht-Betrieb (Mo-Sa, 00.00 bis 24.00 Uhr)
- Verlegung des Dampfkessels

Die Teilgenehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) sowie die Dampfkesselerlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ein.

Die Teilgenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Teilgenehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Teilgenehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Die Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die in Ziffer 5 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf anderer Weise erledigt haben.

#### II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Teilgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.

Beide Teilgenehmigungsbescheide (einschließlich Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

9. Februar 2010 bis einschließlich 22. Februar 2010

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schumann-Straße 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3146, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und, freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 02 21/1 47–40 93.
2. Gemeinde Simmerath, Rathaus, 52152 Simmerath, Zimmer 205, montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich montags und dienstags von

14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gelten die Teilgenehmigungsbescheide, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (s. jeweils II Rechtsbehelfsbelehrung).

Innerhalb der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, von Personen die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
gez.: Morjan

ABl. Reg. K 2010, S. 87

### 90. Genehmigungsbescheid Metsä Tissue GmbH (BImSchG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.98.08.6.2–16–56/09-Wu/Moj

Köln, den 8. Februar 2010

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

#### I. Tenor

Auf Antrag der Metsä Tissue GmbH vom 25. Juni 2009 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Metsä Tissue GmbH, Theo-Strepp-Straße 2–6, 52372 Kreuzau, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 (1) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau, Gemarkung Winden, Flur 19, Flurstücke 224/89, 490–495 und 497 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Produktionsleistung von 410 auf 600 Tonnen pro Tag durch Prozessoptimierungen und Reduzierungen der Stillstandszeiten.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter

Ziffer 5 des Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die in Ziffer 5 des Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom:

16. Februar 2010 bis einschließlich 1. März 2010

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3146, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 02 21/1 47-40 93
2. Gemeindeverwaltung Kreuzau, Bahnhofstraße, 52372 Kreuzau, Zimmer 353 (Herr Schmühl), montags – freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, dienstags 13.30 Uhr – 16.00 Uhr sowie donnerstags 13.30 Uhr – 17.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag  
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2010, S. 88

## 91. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer CropScience AG, 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0114/09/G16-bax

Köln, den 29. Januar 2010

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Bayer CropScience AG beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Nr. 4.1g Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in Dormagen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

–Errichtung bzw. Erweiterung des Tanklagers A 749 und A 746

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez.: B a x m a n n

ABl. Reg. K 2010, S. 89

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 92. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 1003 ausgestellt am 17. Januar 2007 auf den Namen Dr. Cornelia Konteye, geboren am 8. Januar 1954, wohnhaft Altstraße 90, 52066 Aachen, ausgestellt auf Kreis Aachen ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 105, zuzuleiten.

Aachen, den 26. Januar 2010

StädteRegion Aachen  
Im Auftrag  
gez.: H e n s e l l e k

ABl. Reg. K 2010, S. 89

**93. 24. Sitzung der Verbandsversammlung der civitec am Donnerstag, den 25. Februar 2010, um 10.00 Uhr, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg – 5. Etage, Raum M 5.18/5.19**

CIVITEC vormals Zweckverband GKD RSO  
Az.: 07-125-0

Siegburg, den 21. Januar 2010

Tagesordnung:

1. Statusbericht Migration Solingen
2. Statusbericht Neuausrichtung civitec
3. Jahresabschluss 2008
4. Prognose Jahresergebnis 2009
5. Wirtschafts- und Stellenplan 2010
6. Mitteilungen und Anfragen

6.1 Sitzungstermine 2010

Die Unterlagen werden Ihnen in Kürze zugesandt.

gez.: Peter Koester  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2010, S. 90

**94. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplatz mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	521 950,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	521 950,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	521 950,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	494 300,00 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Finanzierungstätigkeit auf	37 400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 € festgesetzt.

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben.

Die allgemeine Umlage ist zum 15. Februar und 15. August 2010 jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages zu zahlen.

2. Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage wird auf Euro, aufgeteilt in die

Allgemeine Umlage	€ 482 350,00
Allgemeine Umlage für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	€ 0,00
	€ 482 350,00

festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 26. September 2009 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel

Rhein-Erft-Kreis	33,78 %
Stadt Köln	29,99 %
Kreis Euskirchen	9,43 %
Stadt Bonn	13,52 %
Rhein-Sieg-Kreis	13,28 %
	<hr/>
	100,00 %

§ 6

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	0,00 €
und/oder die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO
- 1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 21 Abs. 2 GemHVO
- 2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
- 2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigten zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziffer 1 + 2 darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,- € überschreiten.
2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahmen im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25 000,- € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).
3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 9. Dezember 2009 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 15. Januar 2010 erteilt worden.

Bergheim, den 29. Januar 2010

Zweckverband Naturpark Rheinland  
Geschäftsführer  
gez.: Sauer

ABl. Reg. K 2010, S. 90

**95. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 383291879, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in

Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. Januar 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 91

**96. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;  
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummern: 307 010 298, 303 084 701.

Aachen, den 22. Januar 2010

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 91

**E Sonstige Mitteilungen**

**97. Liquidation**

Der Verein „Förderverein Lebenshilfe Lindlar e. V.“ mit dem Sitz in Lindlar ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator, Herrn Bernd Breidenbach, Horpe 27, 51789 Lindlar, zu melden

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 91

**98. Liquidation**

Der Verein – Pulheimer Treff e. V. – mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein/der Liquidatorin, Frau Anne Ellen Jaedicke, Beethovenstraße 171, 50259 Pulheim, zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2010, S. 91

**99. Liquidation**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein SoVi Soziale Vielfalt e. V. ist durch Beschluss vom 31. März 2009 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein/dem Liquidator, Herrn Otto Wawer, Grünstraße 48, B-4710 Lontzen, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 91

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.